Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 6. Sitzung (14.12.1922)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zur Rieberschrift über die 6. Sigung vom 14. Dezember 1922.

Antrag

ju dem mündlichen Bericht des Ausschuffes für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Eufwurf eines Gesehes über die Anderung des Berwaltungsgebührengesehes (Drucks. Nr. 12).

Berichterftatter Abg. Schneiber Seidelberg.

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem genannten Gesetzentwurf wird in der nachstehenden Fassung die Zustimmung erteilt:

Das badische Bolt hat durch den Landtag am folgendes Geseh beschlossen:

Uriitel 1.

Das Geseh vom 4. August 1921 über die Anderung des Berwaltungsgebührengesehes (Geseh- und Berordnungsblatt Seite 252) wird geändert wie solgt:

1. Der Urfifel 1 erhälf folgende Jaffung:

Die im Berwaltungsgebührengeset und in ander ren Geseigen vorgesehenen Sporteln und Taxen werben auf bas Hundertsache, die im hinterlegungsgeset bestimmten Gebühren auf das Zwanzigsache erhöht.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindestund ein Höchstigt vorgesehen ist, wird sowohl der Mindest- als auch der Höchstigt auf das Hundertsache erhöht.

In einfacheren Fällen tann bis auf das Fünffache bei Mindest- und Höchstschen bis auf das Fünffache des Mindestigtes — heruntergegangen werden.

Beträge, die auf Pfennig lauten, werden auf die nächste volle Mart aufgerundet.

2. Der Arfifel 3 erfährt folgende Underung:

In Abjah 2 werden hinter dem Worfe "Kreisverbänden" die Worfe "den in Baden als Körperichaften des öffentlichen Rechts anerkannten firchlichen und religiösen Gemeinschaften" eingeschaltet.

3. Der Arfifel 5 wird durch folgende Borichrift erfeht:

§ 26 Absah 4 des Verwaltungsgebührengesehes erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses werden als Taxe ohne Sportel erhoben für:

- 1. Jagdpäffe auf ein Jahr
 - a) von Personen, die nur innerhalb des deutschen Reichsgebiets ihren Wohnsich haben 5000 M,
 - b) von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebiets einen Wohnsich haben 200000 M,
 - c) von badischen staatlichen Forst und Forstschubbeamten, von den Vorständen badischer Gemeindesorstämter und von Jagdaussehern, wenn die Ausstellung aus dienstlichen oder berustichen Gründen für badische Jagdgebiete beautragt

wird 500 -2000 M,

- 2. Wochenjagdpäffe 500 M.

Artifel 2.

Bezüglich der Hundstage verbleibt es bei dem durch das Geseh vom 4. August 1921 vorgesehenen Zuichlag von 400 vom Hundert.

Artifel 3.

Dieses Gesch tritt am Tage nach feiner Berfunbung in Rraft.

II. Die Regierung wird ersucht, den Entwurf eines Jagdpachtsteuergesets dem Landtag vorzulegen.

III. Bon der Frift des § 49 der Berfassung für die zweite Beratung wird abgesehen.

IV. Der Antrag der Abg. Dr. Hanemann und Gen. zu dem Gesetzentwurf vom 13. d. M. wird durch die Beschlußfassung zu I für ersedigt erklärt.

Rarlsruhe, den 13. Dezember 1922.

Der Borfigende:

Rüger.

Der Berichterftalter: Goneiber.

Berhandl. b. bab. Landt, Ber. 11/2. Beil.-Beft.

225

23



